



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz hat in der Vernehmlassung¹ und in den parlamentarischen Debatten² zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (nDSG) einen stärkeren Datenschutz für Bürger:innen und Konsument:innen gewünscht als vom Parlament schliesslich beschlossen. Vor diesem Hintergrund ist es für uns zentral, dass der Bundesrat in der Umsetzungsverordnung VDSG den vorhandenen Spielraum konsequent in Richtung von mehr Datenschutz nutzt. Unter diesem Blickwinkel unterstützt die SP Schweiz den Inhalt der vorgeschlagenen Umsetzungsvorlage im Grundsatz, fordert allerdings in einigen Punkten Verbesserungen (siehe dazu nachstehend unter Ziff. 2).

¹ Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes, April 2017, Ziff. 1.

² Siehe Eintretensvotum NR Cédric Wermuth, NR-Plenumsdebatte 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, 24.9.2019.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Kriterien zur Beurteilung Angemessenheit der Datensicherheitsmassnahmen (Art. 1 Abs. 1 E-VDSG)

Für die SP Schweiz ist es zentral, dass die datenbearbeitenden Personen ausreichende technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Daten vornehmen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für verfehlt, die Implementierungskosten als Beurteilungskriterium zur Angemessenheit solcher Massnahmen explizit in der Verordnung zu erwähnen.³ So ist für uns z.B. das Risiko einer Verletzung der Datensicherheit das viel relevantere Beurteilungskriterium für die zu treffenden Massnahmen.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 1 Abs. 1 E-VDSG folgendermassen zu ändern:

Art. 1 Grundsätze

1 Ob die technischen oder organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Risiko angemessenen sind, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien:

- a. Zweck, Art, Umfang und Umstände der Datenbearbeitung;
- b. die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung der Datensicherheit und deren potenziellen Auswirkungen für die betroffenen Personen;
- c. der Stand der Technik;

~~d. Implementierungskosten.~~

2 Die Massnahmen sind über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg in angemessenen Abständen zu überprüfen.

2.2. Schutzziele zur Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 2 E-VDSG)

Die SP Schweiz hält es für nicht angebracht, in der Umsetzungsverordnung explizit festzuschreiben, dass die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit die Schutzziele nur insofern erreichen müssten, als diese Massnahmen angemessen seien.⁴ Einerseits ist der Angemessenheitsgrundsatz bereits allgemein auf Gesetzesebene verankert (vgl. Art. 6 Abs. 5 nDSG), andererseits könnte die explizite Erwähnung der

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 17.

Angemessenheit den falschen Eindruck erwecken, die zur Sicherstellung der Datensicherheit zu erreichenden Schutzziele zu relativieren.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 2 E-VDSG folgendermassen zu ändern:

Art. 2 Schutzziele

Soweit angemessen, Die Massnahmen müssen zur Gewährleistung der Datensicherheit müssen folgende Schutzziele erreichen:

2.3. Aufbewahrungsfrist der Protokolle bei automatisierten Datenbearbeitung mit hohem Risiko (Art. 3 Abs. 4 E-DSVG)

Für die SP Schweiz ist es wichtig, dass bei einer automatisierten Bearbeitung von Personendaten mit einem hohen Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen die entsprechenden Protokolle ausreichend lange aufbewahrt werden müssen, um allfällige Datenschutzverletzungen nachträglich nachvollziehen zu können und daraus für weitere solche Datenbearbeitungen präventiv die richtigen Schlüsse gezogen werden können. Vor diesem Hintergrund unterstützt die SP Schweiz die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist dieser Protokolle gegenüber der geltenden Verordnung (vgl. Art. 10 Abs. 2) von 1 auf 2 Jahre.⁵ Diese Frist darf folglich bei der Überarbeitung der Vorlage nicht gekürzt werden.

2.4. Massnahmen zur Datenminimierung in den Bearbeitungsreglementen von privaten Personen (Art. 4 Abs. 2 lit. h E-DSVG)

Für die SP Schweiz ist der Grundsatz der Datensparsamkeit ein zentrales Anliegen im Datenschutzrecht.⁶ Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es ausdrücklich, dass der Bundesrat in der totalrevidierten Datenschutzverordnung festschreiben will, dass in den Reglementen für automatisierte Bearbeitungen von privaten Personen die Massnahmen zur Datenminimierung enthalten sein müssen (siehe Art. 4 Abs. 2 lit. h)⁷.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S. 20.

⁶ Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes, April 2017, S. 6.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 22.

2.5. Vorgaben zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 8-12 E-VDSG)

Ganz allgemein ist es für die SP Schweiz wichtig, dass bei der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland der Bundesrat sicherstellt, dass der Datenschutz dabei ausreichend gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund halten wir die Vorgaben in der neuen VDSG zur Beurteilung eines angemessenen Datenschutzniveaus von Staaten, Gebieten oder Sektoren grundsätzlich als sachgerecht und griffig⁸. Wir fordern deshalb den Bundesrat dazu auf, bei den entsprechenden Beurteilungen diese Vorgaben konsequent anzuwenden.

2.6. Mindestanforderungen an Datenschutzklauseln und Garantien bei Bekanntgabe von Personendaten in Staaten ohne Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates (Art. 9 E-VDSG)

Die SP Schweiz unterstützt den im Entwurf von Art. 9 E-VDSG enthaltene Vorschlag des Bundesrates, für Datenschutzklauseln und spezifische Garantien bei der Bekanntgabe von Personendaten in Staaten ohne Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates gewisse Mindestanforderungen auf Verordnungsstufe festzuschreiben. Diese Vorgaben sind umso wichtiger, weil diese Klauseln resp. Garantien gemäss den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. b nDSG) vom EDÖB nicht genehmigt, sondern nur zur Kenntnis genommen werden müssen.⁹

2.7. Genehmigungspflicht des EDÖB von Verhaltenskodizes zur Bekanntgabe von Personen ins Ausland (Art. 12 Abs. 2 E-VDSG)

Um bei der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland gestützt auf unternehmensinterne Verhaltenskodizes die Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzes wirksam zu kontrollieren zu können, begrüsst die SP Schweiz die vorgesehene Genehmigungspflicht dieser Verhaltenskodizes durch den EDÖB.¹⁰

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 25ff.

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 27.

¹⁰ Siehe Erläuternder Bericht, S. 29.

2.8. Benachteiligungsverbot bei Verlangen der Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung durch eine natürliche Person (Art. 17 E-VDSG)

Für die SP Schweiz ist es wichtig, dass Diskriminierungen bei automatisierten Einzelentscheidungen bestmöglich verhindert werden.¹¹ Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass der Bundesrat in der Umsetzungsverordnung festschreiben will, dass Personen, welche die Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung durch eine natürliche Person verlangen dadurch nicht benachteiligt werden dürfen.¹² Damit soll richtigerweise verhindert werden, dass betroffene Person davor zurückschrecken, eine solche Überprüfung einzufordern.

2.9. Aufbewahrungsfrist für Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 18 E-VDSG)

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist für die Datenschutz-Folgeabschätzung von 2 Jahren.¹³ Um zu ermöglichen, dass allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Datenschutz-Folgeabschätzung auch lange genug zurück noch nachvollzogen werden können, darf diese Frist nicht verkürzt werden (vgl. dazu auch oben stehend unter Ziff. 2.3.)

2.10. Informationspflicht auch über Zeitpunkt und Dauer von Datensicherheitsverletzungen (Art. 19 Abs. 3 E-VDSG)

Um den von einer Datensicherheitsverletzung betroffenen Personen zu ermöglichen, das Ausmass und das Risiko dieser Verletzung so gut wie möglich abzuschätzen, sollen die verantwortlichen Personen zusätzlich auch den Zeitpunkt und die Dauer dieser Verletzungen den betroffenen Personen und nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen¹⁴ nur dem EDÖB melden müssen.

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 19 Abs. 3 folgendermassen zu ergänzen:

Art. 19 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

3 Der Verantwortliche teilt den betroffenen Personen in einfacher und verständlicher Sprache mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, **b**, e, f und g mit.

¹¹ Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes, April 2017, S. 5f.

¹² Siehe Erläuternder Bericht, S. 31.

¹³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 32.

¹⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 33.

2.11. Kostenlosigkeit des Auskunftsrechts über Datenbearbeitungen (Art. 23 E-VDSG)

Für die SP Schweiz ist es wichtig, dass das Auskunftsrecht von Personen über die Bearbeitung ihrer Personendaten in den allermeisten Fällen kostenlos wahrgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund verlangen wir, die ausnahmsweise Kostenbeteiligung bei unverhältnismässigem Aufwand gemäss Art. 23 Abs. 1 E-VDSG in der Praxis restriktiv anzuwenden, das Kostendach von 300.- von Art. 23 Abs. 2 nicht zu erhöhen und schliesslich keine weiteren Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorzusehen.¹⁵

2.12. Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten bei KMU mit nicht umfangreicher Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (Art. 26 lit. a E-VDSG)

Um die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten auch bei KMUs zu gewährleisten, wünscht sich die SP Schweiz, dass der Verzicht auf die Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten bei nicht umfangreicher Datenbearbeitung im Sinne von Art. 26 lit. a konsequent angewandt wird und dabei insbesondere der Begriff der umfangreichen Bearbeitung solcher Daten nicht zu restriktiv ausgelegt wird.¹⁶

2.13. Ernennung des/der Datenschutzberater:in bei Bundesorganen (Art. 27 E-VDSG)

Für die SP Schweiz ist eine wirkungsvolle Tätigkeit der Datenschutzberater:innen in den Bundesorganen wichtig, um der Vorbildfunktion der Bundesverwaltung beim Datenschutz nachkommen zu können. Deshalb fordern wir aus den folgenden zwei Gründen, dass jedes Bundesorgan einen eigenen / eine eigene Datenschutzberaterin ernennen muss: Erstens ist jedes Bundesorgan in Bezug auf Anzahl Mitarbeitende und Anzahl bearbeitender Daten gross genug, dass es rechtfertigt, eine eigene Datenschutzberaterin / einen eigenen Datenschutzberater zu ernennen. Und zweitens kennen interne Datenschutzberater:innen die Mitarbeitende und die Betriebskultur des Bundesorgans besser als Berater:innen anderer Bundesorgane und können ihre Aufgaben deshalb effektiver wahrnehmen.¹⁷

¹⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 37.

¹⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 39f.

¹⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 40.

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 27 folgendermassen zu ergänzen:

Art. 27 Ernennung

Jedes Bundesorgan ernennt eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.
~~Mehrere Bundesorgane können gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen
Datenschutzberater ernennen.~~

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär